



**Einwohnergemeinde
Recherswil**

Gemeinderat



PROTOKOLL

der 3. Sitzung des Gemeinderates

Datum **Donnerstag, 12. März 2026**
Zeit **19:30 Uhr bis 21:15 Uhr**
Ort **Werkhof, Sitzungszimmer "Oesch", 1. Stock**

Vorsitz Flückiger Jan

Protokoll Selva Vasitha

Anwesend Guercioni Antonello
 Jutzi Peter
 Rohn Martin
 Schneider Manuela
 Schöll Roman
 Siegenthaler Kim Diego

Gäste --

Entschuldigt Jäggi Gabriela

Verhandlungen

Gemeindepräsident Jan Flückiger begrüsst zur heutigen Sitzung.

Traktanden

1	A	Protokollgenehmigung vom 19. Februar 2026
2	A	Verein Invamobil Genehmigung Verlängerung Leistungsvereinbarung über die Gewährleistung eines Fahrdienstes für mobilitätsbehinderte Personen der Gemeinde Rechterswil, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können
3	A	Dienst- und Gehaltsordnung Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung und Verabschiedung zuhanden der kantonalen Vorprüfung
4	A	Spitex Nachtraktandum Genehmigung Nachtrag zur Leistungsvereinbarung mit der SPITEX Wasseramt - Weiterverrechnung der Ausbildungskosten ab 2026 und Risikoübernahme durch die Gemeinde
5	B	Behördenmitglieder Wahlen Wahl eines FiKo-Mitglieds
6	B	IT-Konzept Kreisschule REOG Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026; Schule Anschaffung IT Geräte
7	nicht öffentlich	

Es wird beantragt, das Geschäft «Genehmigung Nachtrag zur Leistungsvereinbarung mit der SPITEX Wasseramt - Weiterverrechnung der Ausbildungskosten ab 2026 und Risikoübernahme durch die Gemeinde» (Traktandum 4) als Nachtraktandum in die Traktandenliste aufzunehmen.

Der Antrag wird genehmigt.

Alle nachfolgenden Traktanden verschieben sich somit um eine Nummer nach hinten.

Mit diesen Änderungen wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

28

7

Protokolle

Protokollgenehmigung vom 19. Februar 2026

Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2026 liegt zur Genehmigung vor.

Beschluss

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2026 wird genehmigt.

Verein Invamobil**Genehmigung Verlängerung Leistungsvereinbarung über die Gewährleistung eines Fahrdienstes für mobilitätsbehinderte Personen der Gemeinde Recherswil, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können****Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 70 des Gemeindegesetzes und §23 Absatz 2 der Gemeindeordnung beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sachverhalt

Unter dem Namen INVA Mobil besteht seit 1983 ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn. Der Verein bezweckt einen geeigneten Transportdienst zur Förderung der sozialen und menschlichen Integration Behinderter in die Gesellschaft zu unterhalten, die Freizeitgestaltung der betroffenen Menschen zu unterstützen, die Interessen Behinderter zu wahren und die hierfür notwendigen Informationen in die Öffentlichkeit zu tragen.

INVA Mobil bieten gegenwärtig im ganzen Kanton Solothurn einen anerkannten Fahrdienst nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für betagte und pflegebedürftige Personen an, welche nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können.

Neben Fahrten zu Therapie, zur Arbeit, zur Dialyse, zu Besuchen beim Arzt oder Zahnarzt werden auch kostengünstige Fahrten für Freizeitaktivitäten durchgeführt. Als Freizeitfahrten gelten alle Fahrten zur Freizeitgestaltung (Sport, Kultur, soziale Kontakte), also auch zum Einkaufen, Coiffeur-Besuche usw.

In der neuen Vereinbarung wird festgelegt, dass die Gemeinde künftig anteilmässig an den Kosten für die Freizeitfahrten beteiligt wird. Die Finanzierung basiert auf einem Pauschalbetrag von CHF 12 pro Fahrt sowie einem Beitrag von CHF 0.70 pro gefahrene Kilometer.

Antrag

Es wird beantragt, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein INVA Mobil per 01.01.2027 – 31.12.2030 zu genehmigen.

Erwägungen

In den vergangenen Jahren wurden die folgenden Beiträge an INVA Mobil geleistet:

2025	CHF 6'327.40
2024	CHF 5'850.05
2023	CHF 2'000.00
2022	CHF 2'572.60

Im Vergleich zur vorherigen Vereinbarung, die bis Ende 2026 gültig ist, wurden die Bedingungen angepasst. Der Gemeindeanteil betrug bisher CHF 9.50 pro Fahrt und CHF 0.85 pro Kilometer. In der neuen Vereinbarung ist zudem festgelegt, dass Preisänderungen vorbehalten bleiben, was eine Anpassung der Beiträge während der Laufzeit des Vertrages ermöglicht.

Inva Mobil weist die geleisteten Fahrten sowie deren Aufwand jährlich in einer detaillierten Statistik nach. Diese umfasst unter anderem die Fahrpreise, gefahrene Kilometer und die damit verbundenen Kosten.

Sollte der Gemeinderat in der neuen Leistungsvereinbarung bestimmte Obergrenzen für Preissteigerungen festlegen, um mögliche unerwartete Erhöhungen zu vermeiden? Eine andere Option wäre, den Vertrag jährlich zu den fixen Kosten zu vereinbaren.

Die Möglichkeit zur Preisanpassung wird an ein Kündigungsrecht gekoppelt, sodass für die Gemeinde kein Risiko entsteht. Sollte es zu Preisänderungen kommen, wird in der Leistungsvereinbarung eine Regelung für eine sofortige Kündigung vorgesehen.

Es wird beantragt, eine Ergänzung in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen, dass die Gemeinde bei einer Preisänderung die Möglichkeit hat, die Leistungsvereinbarung per sofort zu kündigen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, die Leistungsvereinbarung mit dem Verein INVA Mobil per 01.01.2027 – 31.12.2030 über die Gewährleistung eines Fahrdienstes für mobilitätsbehinderte Personen der Gemeinde Recherswil, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können mit der Ergänzung «Kündigungsrecht per sofort bei Preisänderung» zu genehmigen.

30

93

Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

Dienst- und Gehaltsordnung

Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung und Verabschiedung zuhanden der kantonalen Vorprüfung

Zuständigkeiten und Informationen

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.

Gemäss Merkblatt „Genehmigungspflichtige Reglemente Gemeinden“ muss die Dienst- und Gehaltsordnung durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Sachverhalt

Am 19. Februar 2026 wurde die Dienst- und Gehaltsordnung ausführlich beraten. Die Änderungen wurden in der neuen Fassung berücksichtigt und sind in Blau markiert.

- § 28 Absatz 2 Nebenbeschäftigung: Dieser Paragraph wurde gestrichen.

Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:

- a) Freizeitbeschäftigungen
- b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien
- c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, sofern diese in den dienstlichen Aufgabenbereich fallen.

- § 32 Absatz 1: Dieser Paragraph wurde gestrichen.
Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals sowie der Lehrpersonen.
- § 48 Absatz 2 Bst. b): Dieser Paragraph wurde gestrichen.
Ein Zuschlag von 50 % wird bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit gewährt.

Antrag

Es wird beantragt, die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen und zur Vorprüfung zu überweisen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen und zur Vorprüfung zu überweisen.

0 63

Spitex

Spitex

**Nachtraktandum Genehmigung Nachtrag zur
Leistungsvereinbarung mit der SPITEX Wasseramt -
Weiterverrechnung der Ausbildungskosten ab 2026 und
Risikoübernahme durch die Gemeinde**

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 70 des Gemeindegesetzes und §23 Absatz 2 der Gemeindeordnung beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sachverhalt

Gemäss Sozialgesetz § 22bis Abs. 1 sind Spitex-Organisationen verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Zudem gelten diese Ausbildungs- und Weiterbildungskosten gemäss § 144bis Abs. 1 Ziff. a als verrechenbare Kosten der häuslichen Pflege.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag zur Finanzierung dieser Ausbildungspflicht von CHF 0.80 pro Pflegestunde festgelegt.

Die Spitex-Organisationen sowie der Spitex-Verband vertreten den Standpunkt, dass diese Weiterverrechnung widerrechtlich ist, da dadurch die maximale Patientenbeteiligung nach KVG überschritten würde. Bei den Wegkosten hatte der Kanton ein vergleichbares Vorgehen gewählt, musste dieses jedoch nach einem Gerichtsurteil rückgängig machen. Die Spitex ist überzeugt, dass auch die Weiterverrechnung der Ausbildungskosten gerichtlich angefochten werden könnte; bisher liegt jedoch keine Klage vor.

Bisher haben die Gemeinden die Ausbildungskosten für ihre Einwohnerinnen und Einwohner übernommen. In der letzten Gemeindefassung wurde jedoch, unter Berücksichtigung der Zahlen für 2024 und des Budgets 2025, beschlossen, ab 2026 diese Kosten nicht mehr zu übernehmen. Die Gemeinden haben der Spitex Wasseramt den Auftrag erteilt, die Ausbildungskosten ab 2026 den Klientinnen und Klienten weiter zu verrechnen.

Die Spitex Wasseramt hat den Gemeinden hierfür ein Formular zur Unterschrift zugeschickt, in dem die Gemeinden das Risiko einer möglichen Rückzahlung an die Klientinnen und Klienten übernehmen. Bis dato haben einige Gemeinden das Formular unterzeichnet und zurückgesendet, andere lehnen eine Unterzeichnung ab und von einigen Gemeinden liegt bisher keine Rückmeldung vor. Alle noch nicht unterzeichneten Gemeinden werden gebeten, dies bis Ende März 2026 nachzuholen. Andernfalls müssten die Ausbildungskosten weiterhin der betreffenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Die Spitex Wasseramt weigert sich, die Ausbildungskosten ohne schriftliche Zusage der Gemeinde den Klientinnen und Klienten in Rechnung zu stellen. Die schriftliche Zusage muss garantieren, dass die Gemeinde im Falle eines zukünftigen Gerichtsurteils zur Rückzahlung widerrechtlich verrechneter Ausbildungskosten verpflichtet ist. Eine Rückzahlungspflicht ohne diese Garantie würde die Spitex Wasseramt in ihrer Existenz gefährden. Daher sind entsprechende Garantien erforderlich.

Antrag

Es wird beantragt, den Nachtrag zur Leistungsvereinbarung gültig ab 1. Januar 2022 zwischen den 11 Einwohnergemeinden des Wasseramtes und der SPITEX Wasseramt gültig ab 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Erwägungen

Die Entscheidung, die Ausbildungskosten ab 2026 nicht mehr durch die Gemeinden zu übernehmen, wurde von den Gemeindevertretungen getroffen. Die Spitex Wasseramt ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Klientinnen und Klienten rechtlich fragwürdig ist und lehnt eine direkte Belastung der Klientinnen und Klienten ohne schriftliche Absicherung ab.

Um das finanzielle Risiko im Falle einer zukünftigen gerichtlichen Rückforderung abzusichern, muss der Nachtrag zur Leistungsvereinbarung von den Gemeinden unterzeichnet werden. Mit der Unterzeichnung übernehmen die Gemeinden die Verantwortung für eine mögliche Rückerstattung widerrechtlich verrechneter Ausbildungskosten.

Sollte der Nachtrag nicht unterzeichnet werden, sieht sich die Spitex Wasseramt gezwungen, die Ausbildungskosten weiterhin direkt den jeweiligen Gemeinden in Rechnung zu stellen, da eine Weiterverrechnung an die Klientinnen und Klienten ohne Garantie der Rückerstattung nicht möglich ist.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, den Nachtrag zur Leistungsvereinbarung zu genehmigen und den Gemeindepräsidenten sowie die Verwaltungsleiterin zur Unterzeichnung zu bevollmächtigen.

31

34

Gemeinderat

**Behördenmitglieder Wahlen
Wahl eines FiKo-Mitglieds**

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 25 Absatz 3 Bst. j der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Wahl der Kommissionsmitglieder zuständig.

Sachverhalt

Auf die öffentliche Vakanzausschreibung in der Finanzkommission haben sich zwei Personen beworben.

- Antonello Guercioni
- Axel Schneider

Antonello Guercioni und Manuela Schneider treten in den Ausstand.

Erwägungen

Die Ausschreibung ist gemäss § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung erfolgt.

Antonello Guercioni verfügt über umfassende Berufserfahrung im Bereich Finanzen, während Axel Wolfgang Schneider in seiner beruflichen Laufbahn weniger Berührungspunkte mit der Finanzbranche hat.

Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Gemeinderat Antonello Guercioni als Mitglied der Finanzkommission zu wählen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

- a) Antonello Guercioni per 1. April 2026 als Mitglied der Finanzkommission zu wählen.
- b) die Gemeindeschreiberei mit der Beschlusseröffnung zu beauftragen.

Antonello Guercioni und Manuela Schneider sind aus dem Ausstand zurückgekehrt und nehmen wieder an der Sitzung teil.

32

106

Schule

IT-Konzept Kreisschule REOG

Genehmigung von Verpflichtungskredit und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026; Schule Anschaffung IT Geräte

Zuständigkeiten und Informationen

Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt gemäss § 39 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Der Verpflichtungskredit ist unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter eingegangen sind.

Gemäss § 150 GG enthält der Anhang zur Jahreskontrolle eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Bei der Verpflichtungskreditkontrolle handelt es sich um ein Verzeichnis der beschlossenen Kredite aus der Investitionsrechnung. Die Kontrolle zeigt im Überblick den Verlauf eines beschlossenen Verpflichtungskredites von der Beschlussfassung bis zur Schlussabrechnung.

Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Sachverhalt

Die Kreditabrechnung Schule Anschaffung IT-Geräte liegt zur Kenntnisnahme vor:

Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung vom 12.12.2024	CHF	150'000.00
Zusammenstellung der Ausgaben: 2025 Gemäss Kontoauszug	<u>CHF</u>	<u>109'936.25</u>
Total Ausgaben	CHF	109'936.25
Zusammenstellung der Einnahmen: 2025 Gemäss Kontoauszug	<u>CHF</u>	<u>40'899.20</u>
Total Einnahmen	CHF	40'899.20
Total Ausgaben netto	<u>CHF</u>	<u>69'037.05</u>
Kreditgegenüberstellung:		
Kreditbewilligung	CHF	150'000.00
Total Ausgaben netto	<u>CHF</u>	<u>69'037.05</u>
Restkredit	<u>CHF</u>	<u>80'962.95</u>

Dieser Verpflichtungskredit ist gemäss Auskunft der zuständigen Budgetverantwortlichen in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Die Finanzverwaltung hat die entsprechende Abrechnung erstellt und durch die verantwortliche Person kontrollieren lassen.

Folgender Verpflichtungskredit kann vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Antrag

Die Finanzverwaltung beantragt dem Gemeinderat, die oben aufgeführte Verpflichtungskreditabrechnung zu genehmigen und der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 zur Kenntnis zu unterbreiten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

- die Verpflichtungskreditabrechnung «Schule Anschaffung IT-Geräte» zu genehmigen.
- die Finanzverwaltung mit der Nachführung der Verpflichtungskreditkontrolle zu beauftragen.
- dieses Projekt gilt mit diesem Beschluss respektive mit der Orientierung an der Gemeindeversammlung als abgeschlossen.

Recherswil, 26.03.2026

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Jan Flückiger

Vasitha Selva